

FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 11

II. Einzelne Grundrechte

8. Berufsordnung

1. Üben

- ein Taschendieb,
- ein Schwarzarbeiter auf einer Baustelle,
- ein Kellner, der für die Zeit der Semesterferien angestellt ist,
- ein „Feierabend-Landwirt“,
- ein bemühter, jedoch erfolgloser Dichter,
- ein Lehrer im Staatsdienst

einen Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG aus?

Lit.: BVerfGE 7, 377 (397 f.) – Apotheken; E 13, 97 (106) – Handwerksordnung; Piroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 878 - 887; Breuer, Freiheit des Berufs, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 170, S. 107 ff., Rdnr. 56 ff.

2. Weinhändler W vertreibt importierte Weine, die nachweislich mit einem gesundheitsschädlichen Zusatzstoff versetzt worden sind. Das Bundesgesundheitsministerium informiert die Verbraucher wahrheitsgemäß und sachlich über den Sachverhalt. In der Folgezeit geht der Absatz der entsprechenden Weine erheblich zurück.

Greift diese Information in die Berufsfreiheit des W ein?

Lit.: BVerfGE 105, 252 (265 ff.) – Glykolwein; Piroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 894 ff.

3. Spediteur S, der bislang ein erfolgreiches Fuhrunternehmen im Bundesland L betrieben hatte, verlegt seinen Betrieb in das Bundesland B und beantragt beim zuständigen Regierungspräsidium die für den neuen Standort nach dem Güterkraftverkehrsgesetz erforderliche Güterfernverkehrsgenehmigung. Das Gesetz sieht Kontingentierungen der Genehmigungen pro Land vor, um die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Schienenverkehrs zu gewährleisten. Der Antrag des S wird wegen Erreichung der für das Land B festgesetzten Genehmigungshöchstzahl abgelehnt.

Verstößt die Ablehnung des Antrags gegen Art. 12 Abs. 1 GG?

Lit.: BVerfGE 40, 196 (218 ff.) – Güterkraftverkehr; vgl. auch E 7, 377 (404 ff.) – Apotheken; E 53, 135 (145 f.) – Schokoladenosterhase; E 94, 372 (389 f.) – Werbeverbot; Piroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 914 ff.; Breuer, Die staatliche Berufsregelung und Wirtschaftslenkung, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VIII, § 171, S. 183 ff., Rdnr. 14 ff.

4. H ist Angestellter in der privaten Wirtschaft. Außerdem züchtet und verkauft er Pitbull-Terrier. Aus der Hundezucht hat er Nebeneinkünfte in Höhe von 500 € monatlich. Nach § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG (Hundebringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz) dürfen bestimmte Hunderassen – unter anderem Pitbull-Terrier – nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. H sieht sich durch die Bestimmung in seiner Berufsfreiheit verletzt. Er könne seinen Beruf als Pitbull-Terrier-Züchter nicht mehr ausüben. Dieser Eingriff könne nur gerechtfertigt werden, wenn er zur „Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ notwendig sei. Derartige Gemeinwohlbelange seien nicht ersichtlich. Der Eingriff sei daher unverhältnismäßig. Ist diese Auffassung zutreffend?

Lit.: BVerfGE 110, 141 (156 ff.) – Kampfhunde; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 914 ff.